

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 90 (1972)
Heft: 21: SIA-Hef, Nr. 4/1972: Nukleartechnik und Umwelt

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht über das Normenwerk des SIA — Stand 1. April 1972

Nr.	Titel (in Klammer: Publikationsjahr)	Bemerkungen	Nr.	Titel (in Klammer: Publikationsjahr)	Bemerkungen
100	Statuten des SIA (1972)	Revision an ao. GV 4. 12. 1971 genehmigt. Im Febr. 1972 an alle Mitglieder verteilt	130	Schlosser- und Metallarbeiten (1959)	
102	Ordnung für Arbeiten und Honorare der Architekten (1969)	ab 1. 1. 1972 neue Ansätze Tarif B	131	Glaserarbeiten (1959)	Erweiterung auf transparente Bauteile vorgesehen
103	Ordnung für Arbeiten und Honorare der Bauingenieure (1969)	ab 1. 1. 1972 neue Ansätze Tarif B	132	Lieferung und Einrichtung von Gas-, Wasser- und sanitären Installationen (1955)	Vernehmlassung 1971 durchgeführt. Behandlung der Einsprachen bis Ende Mai 1972
104	Ordnung für Arbeiten und Honorare der Forstingenieure (1969)	ab 1. 1. 1972 neue Ansätze Tarif B	133	Linoleum-, Kunststoff-, Korkplatten- und Gummibeläge in Bahnen und Platten (1963)	
106	Einrichtung und Betrieb von Aufzugsanlagen (1960)	Erweiterung durch Erfassung neuer Aufzugstypen vorgesehen	134	Gegossene Fertigbeläge und Untergangsböden (1959)	
107	Betonrohre (1963)	Integration in Nr. 190 «Rohre» wird geprüft	135	Zentralheizungen (1942)	Vernehmlassung 1971 durchgeführt. Behandlung der Einsprachen bis Ende Mai 1972
108	Ordnung für Arbeiten und Honorare der Maschinen- und Elektroingenieure sowie verwandter Berufe (1969)	ab 1. 1. 1972 neue Ansätze Tarif B	136	Lieferung von Aufzügen (1939)	
109	Wassermessungen (1924)	wird demnächst durch SEV-Regeln ersetzt	137	Erstellung elektrischer Hausinstallationen (1948)	Vernehmlassung 1971 durchgeführt. Behandlung der Einsprachen bis Ende Mai 1972
110	Honorarordnung für Quartier-, Orts- und Regionalplanung (1966) mit Ergänzung (1971)	Totalrevision vorgesehen	138	Lieferung von Beschlägen (1940)	Integration in Nrn. 126, 130 und 131 vorgesehen
113	Berechnung und Ausführung von Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Bausteinen (1965)	Zusammenlegung mit Nr. 119 (Erd- und Maurerarbeiten) in Prüfung	139	Tapezierarbeiten (1965)	
115	Bindemittel des Bauwesens (1953)	Revisionsarbeiten beginnen 1972	140	Hafnerarbeiten und Ofenlieferungen (1940)	
116	Kubische Berechnungen von Hochbauten (1952)		141	Ausführung von Gartenanlagen (1963)	
117	Submissionsverfahren bei Hoch- und Tiefbauten (1932)	Entwurf vom C.C. verabschiedet. Wird der DV Juni 1972 unterbreitet	142	Roll- und Jalousieladen, Storen und Garagetore (1939)	
118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (1962)	2. Lesung des neuen Entwurfs	143	Ausführung von Lüftungs- und Klimaanlagen (1963)	
119	Erd- und Maurerarbeiten (1947)	in Revision	144	Hochbaukonstruktionen aus Stahl (1964)	Notwendigkeit einer Revision in Prüfung
120	Arbeiten in armiertem Beton (1928)		145	Zentrale Warmwasser-Bereitungsanlagen (1942)	Revision beschlossen
121	Steinhauer- und Kunststeinarbeiten (1936)	Vernehmlassung Mai 1972 vorgesehen	146	Musterblätter für Normal- und Sonderbauwerke von Kanalisationen (1964)	Integration in Nr. 190 wird geprüft
122	Zimmerarbeiten (1959)	Revision vorgesehen zusammen mit Nrn. 163 und 164	147	Plattenarbeiten aus Marmor- und anderen Natursteinen (1947)	Vernehmlassung Ende Mai 1972
123	Spenglerarbeiten, Metallverkleidungen und Metallbedachungen (1970)		148	Wärme-, Kälte- und Schallisoliungen (1951)	
124	Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen mit harten Dachmaterialien (1970)		149	Kartierung, Verlegung und Bezeichnung von unterirdischen Leitungen (1951)	
125	Gipserarbeiten (1963)		150	Ausarbeitung von Gutachten und Schiedsgerichtsordnung des SIA (1954)	
126	Schreinerarbeiten (1959)		151	Standesordnung (1962)	
127	Malerarbeiten (1966)		152	Ordnung für Architekturwettbewerbe (1971)	1971 durch DV genehmigt. Inkraftsetzung 1. 5. 1972
127 E	Empfehlungen zu Malerarbeiten (1972)	publiziert 1972	153	Ordnung für Bauingenieurwettbewerbe	Unterbreitung an DV Juni 1972
128	Parkettarbeiten (1955)				
129	Plattenarbeiten (1948)	Vernehmlassung Ende Mai 1972 vorgesehen			

Nr.	Titel (in Klammer: Publikationsjahr)	Bemerkungen
154	Reklame-Ordnung	Revisionsentwurf und Kommentar in Bearbeitung
160	Belastungsannahmen, Inbetriebnahme und Überwachung der Bauten (1970)	Studien über Prinzipien, Schnee, Lawinen, Wind, Eislasten, Erdbeben, dynamische Wirkungen usw.
161	Berechnung und Ausführung von Stahlbauten (1956)	in Revision
162	Berechnung, Konstruktion und Ausführung von Bauwerken aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (1968)	Richtlinie 32 (1972) publiziert
163	Sortierung von Bauholz (1953)	Revision zusammen mit Nrn. 122 und 164 vorgesehen
164	Berechnung und Ausführung der Holzbauten (1953)	Revision zusammen mit Nrn. 122 und 163 vorgesehen
165	Anwendung von Standardformen und -listen für die Verarbeitung von Armierungsstählen	Publikation und Einführungskurse 1972
167	Baustelleninstallationen: Teil A: Siloanlagen (1956)	
168	Vorfabrizierte Decken- und Wandverkleidungen (1963)	
170	Plastische Dachbeläge (1970)	
171	Darstellungsrichtlinien für Bodenverbesserungsprojekte (1966)	Ergänzung in Prüfung
173	Anforderungen an das Wasser und die Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern mit künstlichen Becken (1968)	
180	Wärmeschutz im Hochbau (1970)	
181	Schallschutz im Wohnungsbau (1970)	Umwandlung in Norm. Vernehmlassung Mai 1972
184	Baureinigungsarbeiten (1972)	publiziert 1972
186	Musterblätter für Führung Arbeitsstagebuch und Skizzenbuch der Hochbauzeichnerlehrlinge (1970)	
<i>Normen und Empfehlungen in Vorbereitung</i>		
169	Vorfabrizierte Fassadenverkleidung	Studien im Gang
174	Massnahmen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit	in Vorbereitung
175	Asbestzementprodukte	
176	Fachbegriffe für Holz	
178	Brandschutz	neben eigentlicher Brandschutznorm sind spezifische Brandschutzmassnahmen in den einzelnen Normen vorgesehen
179	Unterirdische Bauten, Tunnelbauten	
182	Vorfabrizierte Betonelemente	
183	«m ² -Norm» (Flächenberechnung im Hochbau)	im Studium
185	Besonnungsprobleme	im Studium
187	Installationen für Fernsehübertragungen	im Studium
190	Nichtmetallische, erdverlegte Röhre	erster Entwurf in Diskussion
191	Verankerungen	erster Entwurf in Diskussion
192	Pfähle	erster Entwurf in Diskussion

Kennen Sie den Unterschied zwischen Normen, Ordnungen, Richtlinien und Empfehlungen?

Zur Schaffung klarer Verhältnisse hat der SIA im Jahr 1971 neue Definitionen formuliert, die das Normenwerk kennzeichnen. Sie finden sich im «Reglement für die Aufstellung und Genehmigung der SIA-Ordnungen, -Normen, -Richtlinien und -Empfehlungen» (Nr. A 1026):

Ordnungen bilden eine Grundlage für die Berufsausübung der Mitglieder des SIA. Ihre Nichteinhaltung kann Sanktionen entsprechend den Bestimmungen der Standesordnung des SIA zur Folge haben.

Normen sind Regeln, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und zu den Regeln der Baukunst gehören. Sie stellen allgemein anerkannte Grundlagen für Verträge oder die erforderlichen Bedingungen für die Sicherheit der Bauwerke und der technischen Anlagen dar. Sie werden vom Verein im Einvernehmen mit Behörden und interessierten Berufsverbänden aufgestellt und herausgegeben. Sie bilden Teile von Verträgen. Sie sollen unverändert angewendet werden. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, kann von ihnen ganz oder in einzelnen Teilen abgewichen werden.

Richtlinien sind technische Erläuterungen für die Anwendung und Auslegung der Normen. Sie werden vom Verein im Einvernehmen mit Behörden und interessierten Berufsverbänden aufgestellt und herausgegeben.

Empfehlungen sind technische Hinweise und Erläuterungen, die eine nähere Umschreibung von Verfahren, Eigenschaften oder Berechnungen geben. Sie sind als Beispiele zu betrachten und stellen nicht unbedingt vollständig den gegenwärtigen Stand der Technik dar. Sie können Vorstufen für Normen oder Richtlinien sein. Sie werden vom Verein aufgestellt und herausgegeben.

Haben Sie eine lückenlose SIA-Normensammlung und ein Abonnement auf die Normen?

Sämtliche Normen, Ordnungen, Richtlinien und Empfehlungen wie auch die Vertrags- und Anstellungsunterlagen des SIA sind in zwei handlichen und übersichtlich unterteilten Bundesordnern erhältlich.

Der SIA hat auch ein Normenabonnement geschaffen, damit Sie Ihre Normensammlung stets auf dem neuesten Stand halten können. Als Abonnent erhalten Sie jeweils neue und revidierte Normen unmittelbar nach deren Erscheinen zugestellt. Sie geniessen zusätzlich einen Rabatt von 10% auf dem verrechneten Preis.

Richten Sie Ihre Bestellung an das Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich (Tel. 01 / 361570). Wir senden Ihnen gerne die detaillierte Bestelliste unserer Normen.

Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht, Stellungnahme des SIA

Mitte 1970 erhielt der SIA vom Justiz- und Polizeidepartement den Vorentwurf zum revidierten Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht zur Vernehmlassung. Auf Beschluss des CC arbeitete eine Arbeitsgruppe eine Stellungnahme des SIA aus, die dieser Tage abgeschlossen und dem Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet wurde. Es würde zu weit gehen, im Rahmen eines Kurzartikels die komplizierte und weit gehende Gesetzesmaterie ausführlich mit all ihren Aspekten zu kommentieren. Wir haben aber einige Grundfragen mit entsprechenden Antworten aufgestellt, die unsere Mitglieder interessieren könnten.

A) Wozu dient das Urheberrecht?

Das schweizerische Recht sieht grundsätzlich den Schutz des geistigen Eigentums in drei Richtlinien vor, die wir in einfachster Form wie folgt definieren wollen:

- Patentschutz: Schutz der Idee (Erfindungen usw.) als wissenschaftlicher Inhalt
- Muster- und Modellschutz: Schutz der Form
- Urheberschutz: Schutz der Idee in künstlerischer Hinsicht

B) Wann wurde das Urheberrecht geschaffen und wie verlief seine Entwicklung?

Das «Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst» wurde im Jahr 1922 erlassen. 1955 erfolgte eine Teilrevision und Anpassung an internationale Abkommen. Es ging hauptsächlich darum, die Schutzhöhe eines Werks nach dem Tod des Urhebers von 30 auf 50 Jahre zu verlängern.

Die zunehmende Rechtsunsicherheit bei der Anwendung der neuesten technischen Wiedergabemöglichkeiten, die im bestehenden Gesetz nur ungenügend geregelt war, veranlasste das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement 1963 zur Bestellung einer Expertenkommision. Ihre Aufgabe bestand in der Ausarbeitung eines Vorentwurfs zu einem revidierten Bundesgesetz. – Der SIA war bereits 1963 eingeladen worden, seine Vorschläge und Wünsche zum Revisionsprogramm vorzubringen.

Im Vergleich zum ursprünglichen Titel des geltenden Urhebergesetzes ist der für das revidierte Gesetz vorgeschlagene Titel vereinfacht worden. Die bisherige Präzisierung durch die Ausdrücke «an Werken der Literatur und Kunst» ist weggelassen worden, da der Begriff «Urheberrecht» die Gesetzesmaterie ausreichend kennzeichnet.

C) Wie weit ist das URG für die Ingenieure und Architekten von Bedeutung?

Der Schutz der «individuellen Prägung» ohne Rücksicht auf Wert oder Zweck, der dem URG zugrundeliegt, gilt – dem Wortlaut von Art. 1, Abschn. 1 des Vorentwurfs entsprechend – den folgenden Werken:

- Sprachwerken
- Werken der Musik
- Werken der bildenden und andern Künste

In Abschnitt 2 werden die drei Hauptgruppen weiter definiert in:

- Schriftwerke und Reden, einschliesslich wissenschaftliche Werke
- kartographische Werke
- Werke der Malerei und Bildhauerei
- Graphische Werke
- *Werke der Baukunst*
- Werke der angewandten Kunst
- Werke der Photographie
- Filmwerke
- choreographische Werke und Pantomimen

Die erwähnten «Werke der Baukunst» sind im Vorentwurf zum neuen URG nicht näher umschrieben. Wir dürfen sie als Werke der Architektur und des Bauingenieurwesens interpretieren (die französischsprachige Fassung des Vorentwurfs spricht allerdings nur von «œuvres d'architecture»).

D) Welche Änderungen und Ergänzungen bringt das neue URG gegenüber dem bisherigen Gesetz speziell für die Ingenieure und Architekten?

Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz legt das neue URG besonderen Wert auf die Wahrung des persönlichen Rechts. Zum besseren Verständnis geben wir wortwörtlich die Einleitung zu Kapitel II, Abschn. 1. a) der «Erläuterungen zum Vorentwurf des neuen URG» wie folgt wieder:

«1. Natur und Inhalt des Urheberrechts

a) Der Gesetzesentwurf basiert auf der folgenden Rechtsauffassung:

Das Urheberrecht ist ein subjektives, ausschliessliches und gegenüber jedermann wirksames Recht, das dem Urheber für eine bestimmte Zeit innerhalb der Schranken der Rechtsordnung und unter Vorbehalt der vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen eine absolute Herrschaft über sein Werk verleiht. Diese umfassende Herrschaftsmacht ergibt sich aus dem Schöpfungsakt und äussert sich in einem Recht, das den Urheber in der Gesamtheit seiner Beziehungen zum Werk schützt, also sowohl in seinen geistigen und persönlichen als auch in den materiellen Interessen, die ihn mit seinem Werk verbinden. Seine Herrschaft schliesst alle gegenwärtig bekannten und zukünftigen Verwendungsarten des Werks in sich.»

Dieser Grundzug des Vorentwurfs kommt ganz besonders in den Art. 13 bis 20 zum Ausdruck. Wir zitieren daraus ausschnittsweise die Neuerungen, die auch für die Baukunst Gültigkeit haben:

- 13.1 Der Urheber hat in den Schranken der Rechtsordnung und soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht die ausschliessliche und gegenüber jedermann wirksame Herrschaft über sein Werk.
 - 13.2 Er kann die Urheberschaft am Werk für sich beanspruchen.
 - 13.3 Er kann bestimmen, ob, wann und wie sein Werk bekanntzumachen oder zu verwenden ist.
- Der Urheber hat insbesondere das ausschliessliche Recht:
- 14.2 zu bestimmen, ob und welche Änderungen am Werk vorgenommen werden dürfen;
 - 14.3 zu bestimmen, ob und in welcher Weise das Werk zur Schaffung einer Bearbeitung verwendet werden darf.
- 15 Selbst wenn sie einem anderen die Befugnis eingeräumt haben, das Werk zu bearbeiten oder zu ändern, können sich der Urheber oder sein Rechtsnachfolger bis zum Ablauf der Schutzhöhe jeder Veränderung des Werks widersetzen, welche die Ehre oder den Ruf des Urhebers verletzt.
 - 16 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches zum Schutz der Persönlichkeit.

Der Fortbestand des Bandes zwischen Urheber und Werk nach Einräumung einer ausschliesslichen Verwendungsbefugnis äussert sich auch in den folgenden Bestimmungen:

- 22.1 Unter Lebendem ist das Urheberrecht nicht übertragbar.
- 23.2 Der Inhaber einer ausschliesslichen Befugnis kann die Verwendung des Werks Dritten nur mit Zustimmung des Urhebers erlauben.

Neu ist im weiteren die Regelung der Rechtsstellung des Urhebers eines vertraglich geschaffenen Werks (Arbeits-, Werkvertrag, Auftrag usw.) und seines Vertragspartners:

- 26.1 Schafft der Urheber ein Werk in Erfüllung eines Vertrags, insbesondere eines Auftrags oder Arbeitsvertrags, so ist die andere Vertragspartei, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, befugt, das Werk insoweit zu verwenden, als es der Vertragszweck erfordert.

E) Was waren die wichtigsten Vernehmlassungspunkte des SIA?

1. Zur Natur des Urheberrechts

Der SIA begrüßt ausdrücklich die neue Konzeption des subjektiven, ausschliesslichen und gegenüber jedermann wirksamen Rechts.

2. Zum allgemeinen Begriff des «Werks» (Art. 1, Abs. 1 und 2)

Bei der Aufzählung der Werke im Sinn des URG sollte – wie dies beim bisher gültigen Gesetz der Fall war – nicht nur von «Werken wissenschaftlicher Natur», sondern auch von solchen «technischer Natur» gesprochen werden. In der französischen Fassung des Vorentwurfs, welche die «Werke der Baukunst» lediglich durch den Begriff «œuvres d'architecture» definiert, sollte auch auf die Werke der Ingenieur-Baukunst (génie civil) hingewiesen werden.

3. Zum Begriff des Leistungsschutzes

Der Vorentwurf enthält keinerlei Hinweise auf Werke, die unter den Begriff des Leistungsschutzes fallen. Resultate technischer Forschungsarbeiten, Konstruktionsarbeiten, ausserordentliche technische Leistungen sowie technische Zeichnungen sollten ebenfalls geschützt werden.

4. Zu den «Bearbeitungen» (Art. 2, Abs. 1 und 2)

Bei der Aufzählung der Bearbeitungsobjekte (Übersetzungen, Variationen, Umwandlungen) sollten auch die Restaurierungen architektonischer Bauwerke erwähnt werden.

5. Zum Recht auf Zutritt oder Herausgabe (Art. 18, Abs. 1 bis 3)

Gewisse Einschränkungen beim «Recht auf Herausgabe» gem. Abs. 2 und 3, die sich auf die Werke der Baukunst kaum anwenden lassen, sollten für die Bauwerke in Form eines vierten Absatzes ausdrücklich aufgehoben werden.

6. Zur Herstellung von Werkexemplaren (Art. 29, Abs. 3)

Dieser Artikel limitiert in unzeitgemässer Weise die Reproduktion von Zeitschriftenartikeln und Ausschnitten aus Werken zum Zweck der persönlichen und wissenschaftlichen Information auf

Institutionen, die «wenigstens ein Exemplar des Werks rechtmässig zu Eigentum erworben haben». Im Hinblick auf den seit langem gepflegten Austausch solcher Reproduktionen – über die Grenzen hinaus –, der sich im technischen Sektor nicht mehr unterbinden lässt, beantragt der SIA den Verzicht auf diese Einschränkung.

7. Zu den Änderungen von Werken der Baukunst (Art. 41)

Der Artikel besagt: «Ein Werk der Baukunst darf vom Eigentümer geändert werden, sofern dieser dabei im Rahmen des Zumutbaren für die Erhaltung der individuellen Prägung sorgt.» Der SIA beantragt die Streichung «im Rahmen des Zumutbaren», da dieser Begriff zu subjektiv formuliert ist.

8. Zur Einziehung von Werkexemplaren (Art. 71, Abs. 1 und 2)

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 das Recht des Klägers auf Einziehung und Zerstörung rechtswidrig hergestellter oder verwendeter Werkexemplare und schliesst in Absatz 2 die Werke der Baukunst ausdrücklich aus. Der SIA beantragt lediglich den Ausschluss der eigentlichen Bauwerke, schliesst aber die Projektunterlagen im Sinn von Werkexemplaren in die Bestimmung ein.

Kommissionen

ZOK, Zentrale Kommission für Ordnung

Die Kommission versammelte sich am 24. Januar und am 29. Februar 1972 unter dem Präsidium von Arch. U. Strasser, Bern. Von den verschiedenen Traktanden sind besonders zu erwähnen:

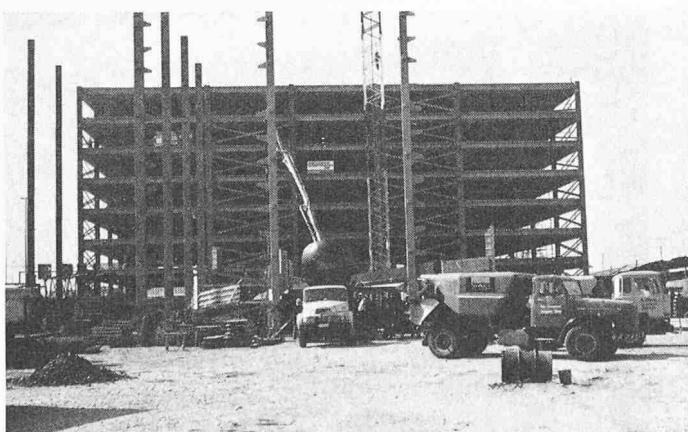
- Die Behandlung von drei Rekursen zum Revisionsentwurf der Ordnung für Bauingenieurwettbewerbe (Nr. 153) konnte abgeschlossen werden. Nach endgültiger Formulierung des Entwurftextes wird dem Central-Comité der Antrag gestellt, den Revisionsentwurf der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Die Kommission prüft die Schaffung eines Reglements betreffend das Beschwerdeverfahren für Architekturwettbewerbe. Der bereits vorliegende Entwurf wurde artikelweise durchberaten. Das Beschwerdereglement ist als Bestandteil der Ordnung für Architekturwettbewerbe (Nr. 152) gedacht und soll als Anhang zu dieser herausgegeben werden.
- Die Kommission beantragt dem Central-Comité die Revision der Wegleitung für die Ausarbeitung von Gutachten und Schiedsgerichtsordnung des SIA (Nr. 150).
- Die Ausarbeitung eines Vertragsformulars zur Honorarordnung für Quartier-, Orts- und Regionalplanung (Nr. 110) wird beantragt.

Links. Das Parkhaus P 1 beim Flughafen Zürich-Kloten: Im Zuge der dritten Ausbauetappe des Flughafens Zürich-Kloten ist am Flughafenkopf ein Parkhaus im Entstehen begriffen, welches rund 120 m lang und 50 m breit ist und auf neun Parkierungsebenen 2000 Fahrzeugen Platz bieten wird. Das im Grundriss leicht gekrümmte Parkhaus, welches im Hinblick auf weitere geplante Parkhäuser mit P 1 bezeichnet wird, besteht aus Stahlstützen sowie vorfabrizierten Unterzügen und Rippenplatten mit einer an Ort gegossenen Überbetonschicht. Es wird durch eine zentrale Wendeltreppe aus Ortbeton für den Fahrverkehr und durch periphere Treppenhaus- und Liftkerne für den Fußgängerverkehr erschlossen. In der knappen Bauzeit von weniger als einem Jahr werden rund 10 000 m³ Ortbeton, 430 t Bewehrung im Ortbeton, 1000 t Bau- stahl für die Stützen und Windverbände, 700 Unterzüge und 1600 Deckplatten eingebaut und montiert

Mitte. Zwischen den vertikalen Stahlstützen und den Windverbänden liegen in der Ebene der Fassade vorfabrizierte Betonträger. Diese dienen den ebenfalls vorfabrizierten Rippenträgern der Parkebenen als Auflager

Rechts. Stahlstütze mit Auflagernocken für die Hauptträger aus Stahlbeton. Rippenträger

Dieses Parkhaus wurde von der FIB am 21. April 1972 besichtigt



ZNK, Zentrale Normenkommission

Die ZNK befasste sich an ihrer 40. Sitzung vom 21. März 1972 unter dem Vorsitz von Ing. A. Métraux, Basel, mit Anträgen verschiedener Normenkommissionen in bezug auf die Revision bestehender sowie auf die Vorbereitung neuer Normen, Empfehlungen und Richtlinien. Ein besonderes Augenmerk schenkt die Kommission den Vorstudien zur Schaffung einer neuen *Norm über Besonnungsprobleme*. In diesem Zusammenhang orientierte H. Aregger, Stadtplaner, Bern, über die Problemstellung: Es ist wahrscheinlich, dass im Nachgang zu den Ausführungsbestimmungen des neuen Raumfragengesetzes eine Norm über eine einheitliche Be- rechnung und Bewertung der Schattenlast für höhere Häuser und Hochhäuser vorgeschrieben wird. Als Anhaltspunkte und Grundlagen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Topographie
- Klimalage
- wahrscheinlicher Sonnenschein
- Entzug der Besonnung
- Lichtentzug
- optisch/psychische Momente

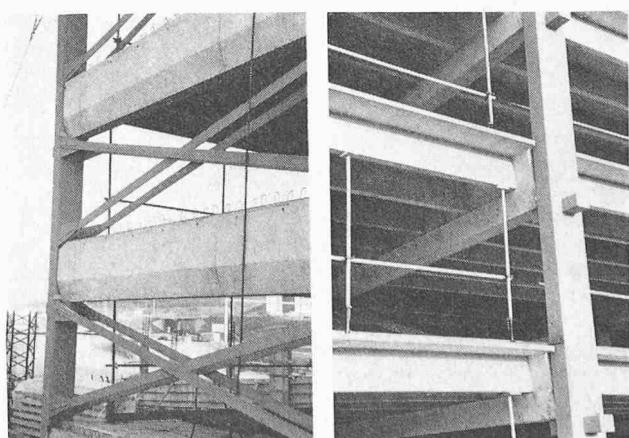
Es geht insbesondere darum, für die ganze Schweiz allgemein geltende Methoden und Bestimmungen festzulegen, die von den planenden Instanzen wie von den Behörden anerkannt und angewendet werden sollen.

Die ZNK beabsichtigt bis zum Sommer 1972 eine Kommission «Besonnungsprobleme» zu bilden, die bald die Arbeit mit den vorhandenen Unterlagen aufnehmen soll.

Kommission für Schallschutz im Wohnungsbau (Nr. 181)

Die 5. Sitzung unter dem Vorsitz von Prof. P. Haller fand am 14. März 1972 statt. Der Entwurf zur Norm für Schallschutz im Wohnungsbau ist nunmehr bereinigt und konnte zur Vernehmlassung verabschiedet werden. Es handelt sich um die Umwandlung der bisherigen Empfehlung Nr. 181 in eine Norm.

Der Normentwurf enthält gegenüber der Empfehlung verschiedene Änderungen und Ergänzungen. Insbesondere wurde eine Definition der Lärmzonen aufgenommen. Wir verstehen darunter die Festlegung von Grenzwerten in bezug auf den Außenlärmpegel. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte sind erhöhte Schallschutzmaßnahmen zu treffen.



Fachgruppen

FII, Fachgruppe der Ingenieure der Industrie

Generalversammlung vom 15. April 1972 in Würenlingen/Villigen

Die FII hat am 15. April 1972 ihre ordentliche Generalversammlung abgehalten. Die administrative GV fand im Hörsaal des Eidg. Institutes für Reaktorforschung in Würenlingen in Anwesenheit von rund 80 Mitgliedern und Gästen statt. Sie wurde vom Vizepräsidenten, Ing. A. B. Brun, präsidiert.

Die Versammlung bestellte den Vorstand neu für die Jahre 1972/73. Sie wählte als neuen Präsidenten Ing. Hans Osann, Wädenswil. In den Vorstand wurden ausserdem gewählt bzw. wiedergewählt:

Ing. A. B. Brun, Zürich	Ing. Th. W. Lutz, Zollikon
Prof. M. Berchtold, Küsnacht	Ing. E. Meyer, Solothurn
Ing. P. Bourcart, Genève	Ing. Ch. Schneider, Suhr
Ing. M. Jenny, Schaffhausen	Ing. K. F. Senn, Winterthur
Prof. Dr. C. Keller, Küsnacht	Ing. P. Stocker, Muttenz
Ing. O. A. Lardelli, Baden	Ing. J. P. Wildi, Pully

Ferner gehört dem Vorstand an: Dr. A. Goldstein, Ennetbaden, als Vertreter des Central-Comité.

Das revidierte, an das neue Basisreglement der SIA-Fachgruppen angepasste Reglement der FII wurde einstimmig angenommen.

Der neue Präsident, Ing. H. Osann, gab einen Ausblick auf die künftige Tätigkeit der FII, die sich in den nächsten Monaten auf die Behandlung aktueller technischer Probleme und auf die Förderung der Ausbildung der Ingenieure vor, während und nach dem Studium konzentrieren wird. Die FII zählt dabei auf die tatkräftige Mitwirkung aller ihrer Mitglieder. Es besteht die Absicht, mehr FII-Sektionsgruppen zu bilden, welche die Tätigkeit der SIA-Sektionen sinnvoll ergänzen sollen.

Dr. A. Goldstein überbrachte die Grüsse und Wünsche des Central-Comité des SIA und sicherte der Fachgruppe die Unterstützung des C.C. und des Gesamtvereins zu.

Der GV folgte eine Besichtigung des Schweizerischen Instituts für Nuklearforschung SIN in Villigen. Der Direktor des SIN, Prof. Dr. J. P. Blaser, begrüsste die rund 200 Teilnehmer und berichtete über Organisation, Mittel und Ziele des Institutes. Dr. J. Schindler vom beauftragten Architekturbüro, Dr.

H. A. Willax, Leiter der Abteilung «Beschleuniger», Dr. U. Schryber, Leiter der Gruppe «Physik-Beschleuniger», und P. Lanz, Leiter der Gruppe «Hochfrequenz», vermittelten äusserst interessante und aufschlussreiche Angaben über ihre Tätigkeitsgebiete. Dieselben Ingenieure sowie H. Baumann führten die Teilnehmer in fünf Gruppen durch den grossen Gebäudekomplex und gaben ihnen alle gewünschten Auskünfte. Besonders interessant gestaltete sich der Rundgang auch deshalb, weil im heutigen Baustadium die Apparaturen eingehend und in geöffnetem Zustand betrachtet werden konnten, was nach ihrer Inbetriebnahme selbstverständlich nicht mehr möglich sein wird. Der sehr gut gelungene Anlass schloss mit einem vom SIN offerierten Imbiss in der durch Grösse und Gestaltung imponierenden Experimentierhalle.

FIB, Fachgruppe für industrielles Bauen im Hoch- und Tiefbau

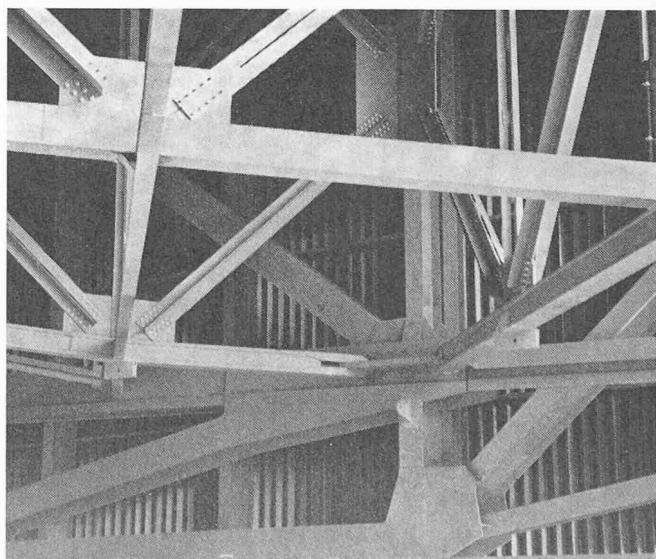
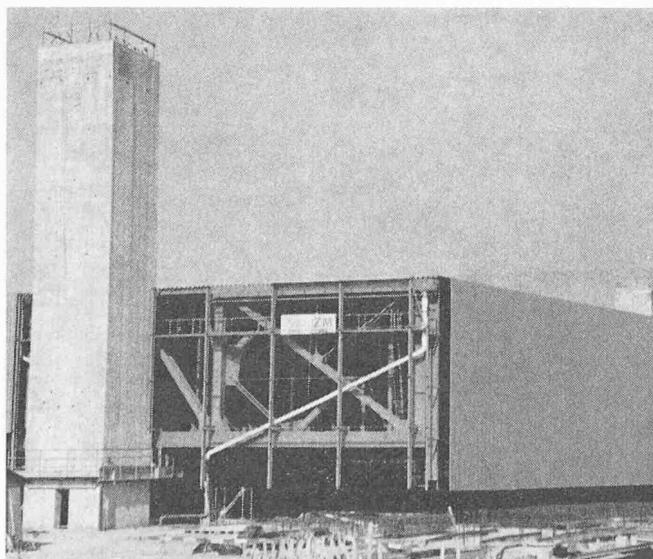
Die Fachgruppe hielt am 12. April 1972 in Bern ihre diesjährige Generalversammlung ab. Die FIB, der zurzeit rund 140 Einzelmitglieder und 165 Firmen angehören, bezweckt die Förderung der Entwicklung und Anwendung von produktivitätsfördernden und industriellen Baumethoden sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches aller interessierten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene.

Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte orientierte der Präsident, Ing. N. Koszics, Neuchâtel, ausführlich über die Tätigkeit der FIB im Jahr 1971 sowie über das Programm für 1972. So konnte im vergangenen Jahr der Katalog für vorfabrizierte Elemente, der von der FIB in Zusammenarbeit mit der Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung veröffentlicht wird, um weitere 14 Blätter ergänzt werden. 23 im Holzbau spezialisierte Firmen haben sich zur Arbeitsgruppe «Holzbau» zusammengeschlossen; die Arbeitsgruppe «Leichte Vorfabrikation» befasst sich mit der industriellen Vorfabrikation von nichttragenden Bauelementen, und eine dritte Arbeitsgruppe führt eine Analyse über die Hindernisse durch, die einer weiteren Verbreitung des industriellen Bauens entgegenwirken. Die FIB beteiligte sich ferner an der Schaffung einer Liste der Forschungszentren auf dem Bausektor, übernahm das Patronat über eine Studientagung ASKI/VKI über die Anwendung von Kunststoffen im Bauwesen und nahm verschiedene Kontakte mit dem Ausland auf zwecks gegenseitigem Informationsaustausch. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der EUROPREFAB (European organization for the promotion of prefabrication and other industrialized building methods), der die FIB als Mitglied angehört, erfolgten verschiedene Fachexkursionen ins Ausland.

Links: Werfthalle III im Flughafen Kloten. Die am Boden montierte und zusammengestellte Dachkonstruktion wurde an den vier vorgespannten Betonpfeilern (einer davon links im Bild) 2,2 m angehoben, damit die Kranbahn montiert und die Decke angehängt werden konnte. Anschliessend wurde das 5400 t schwere Hallendach auf die vier 28,7 m hohen Pfeiler angehoben und abgestellt

Rechts: Knotenpunkte im Raum. Durch die diagonale Anordnung der Tragglieder im Raum kann eine grössere Steifigkeit – bei geringerer Bauhöhe – erreicht werden

Die Mitglieder der FIB hatten Gelegenheit, diese Baustelle am 21. April 1972 zu besuchen



Im Mittelpunkt des Tätigkeitsprogramms 1972 steht die Vorbereitung und Durchführung einer Studie über die Produktivität verschiedener Bauweisen in Zusammenarbeit mit der Hochschule St. Gallen. Im weiteren stehen auf dem Programm: ausgedehnte Information über das Gebiet des industriellen Bauens, Durchführung einer Tagung und eines Seminars «Ausbildung von Fugen», Mitarbeit bei der Schaffung von SIA-Normen, verschiedene Exkursionen in der Schweiz und im Ausland sowie der EUROPREFAB-Kongress vom 27. bis 29. April 1972 in Luzern.

Der zweite Teil der Generalversammlung war dem Holzbau gewidmet. Anhand von Dias, Filmen und Referaten wurden zwei aussergewöhnliche Holzbauwerke vorgestellt: das Lehrgerüst aus vorfabrizierten Holzelementen für die Teufelsbrücke der N2 bei Hägendorf sowie die Überdachung der Kunsteisbahn Allmend in Bern.

Die Veranstaltung schloss mit der Besichtigung der Kunsteisbahn Allmend, Bern, deren harmonisch wirkende Bedachung in Holz/Stahl/Kunststoff-Bauweise als schweizerische Pionierleistung auf dem Gebiet der Vorfabrikation und Montagekoordination gewertet werden darf.

Baustellenbesichtigung Flughafen Kloten

Über 140 Mitglieder der FIB benützten am Nachmittag des 21. April die Gelegenheit, drei besonders interessante Bauwerke zu besichtigen.

Unter der Führung der Ingenieure und Bauleiter der Arbeitsgemeinschaften Zwahlen & Mayr SA/Giovanola Frères SA und Spaltenstein AG/Lerch AG wurde ihnen die Möglichkeit geboten, sich mit den mannigfachen Problemen der Projektierung und Konstruktion einer Werfthalle von aussergewöhnlichen Abmessungen vertraut zu machen. Eine willkommene Ergänzung zur Besichtigung und den Referaten war die ausführliche Dokumentation, die

ebenfalls Angaben über die Hebung des am Boden montierten, rund 5400 t schweren Hallendaches auf die vier vorgespannten Betonpfeiler enthält.

Der Zwischenhalt bei der Baugrube der 1. Etappe des Flughafenbahnhofes SBB gab einen ausgezeichneten Einblick in die Schwierigkeiten, die bei Tiefbauarbeiten in dem schluffigen Baugrund des Flughafens auftreten können.

Die Führung von Ing. E. Witta durch das achtstöckige Parkhaus für total 2000 Wagen, eine Konstruktion aus Stahlstützen und Betonelementen, schloss die Besichtigung. Eine eingehende Beschreibung der Parkgarage befindet sich im FIB-Bulletin Nr. 20.

Bauen für Invaliden

Am 28. April 1972 fand auf Einladung des Instituts für Hochbauforschung (HBF) der ETH Zürich eine erste Koordinationssitzung «Bauen für Invaliden» statt. Alle Beteiligten waren sich der Notwendigkeit einer besseren Koordination der vielfältigen Bestrebungen in der Schweiz bewusst und begrüssten die vorgeschlagene Schaffung einer zentralen Auskunftsstelle. Das Gewicht der Besprechung lag auf der dringend notwendigen Erleichterung der Integration von Invaliden in das tägliche Leben mittels geeigneter baulicher Vorkehrungen im «normalen» Wohnungsbau, am Arbeitsplatz, bei Verkehrsanlagen und -fahrzeugen usw.

Das HBF hat bereits in einem umfassenden Bericht über die Vorbereitung eines Forschungsprogrammes verschiedene Aspekte des Problems beleuchtet. Es ist zu hoffen, dass «Bauen für Invaliden» noch mehr ins Bewusstsein der Planenden tritt, genügt es doch zunächst, «daran zu denken».

Ende der SIA-Informationen

Umschau

Das belgisch-deutsch-niederländische Projekt eines schnellen Brutreaktors. Am 23. März 1972 wurde im belgischen Kernforschungszentrum Mol die Erklärung unterzeichnet, wonach die Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft (SBK) als spätere Betreiberin dieser Grosskraftwerksanlage gegenüber dem Lieferkonsortium (SNR) ihre Absicht bekundet, das Projekt eines in Kalkar, Kreise Kleve, zu errichtenden Brutreaktors von 300 MW elektrischer Leistung (SNR 300) erstellen zu lassen und noch im Jahre 1972 die Aufträge für Planung, Lieferung, Errichtung, Inbetriebnahme und Probebetrieb zu erteilen. Das Konsortium SNR besteht aus der Interatom, Bensberg, Belgonucléaire, Brüssel, und der N. V. Neratom, Den Haag. An der SBK sind die Elektroversorgungsunternehmen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, N. V. Samenwerkende Electriciteits-Produktiebedrijven und Synatom S. A. im Verhältnis von 70:15:15 beteiligt. Als Preis für die Errichtung, die Lieferung, die Fertigung der Brennelement-Erstausstattung und die Eigenleistungen der Bauherrschaft wird ein Höchstbetrag von 1,075 Mrd DM angegeben. Die Anlage besteht im wesentlichen aus drei Teilen, nämlich: 1. aus dem Reaktorgebäude mit dem Reaktor, der Natriumpumpe des Primärkreislaufes, der die Wärme wiederum an Natrium überträgt, 2. aus den Dampferzeugerhäusern, in denen sich die Natriumpumpen des Sekundärkreislaufes, die Überhitzer und die Verdampfer befinden, 3. aus dem herkömmlichen Maschinenhaus mit den Turbinen, den Generatoren und den Kondensatoren. In einer Mitteilung von Günter Sandscheper in den «VDI-Nachrichten», Nr. 14 vom 5. April 1972, auf die wir uns stützen, fehlen leider Angaben über den Dampfzustand bei Turbineneintritt, die Temperaturen im Reaktor und die Materialien für die Brennstoffhüllen. In Frankreich

und in England werden gegenwärtig schon Vorbereitungen für die Inbetriebnahme ihrer Prototypreaktoren getroffen; dort ist man somit der belgisch-deutsch-niederländischen Gruppe um rund fünf Jahre voraus. Weiter soll die französische Industrie einen grossen Demonstrationsbrüter, den Phenix 1000, mit Standort in der Nähe von Lyon, liefern; Baubeginn 1974 oder 1975. Ein anderer grosser Demonstrationsreaktor, ein SNR 1800 oder SNR 2000, wird gemeinsam von den am SNR 300 beteiligten Ländern und der britischen TNPG entworfen werden.

DK 621.039.526

Baubeginn des Kernkraftwerkes Fessenheim. Die Bernische Kraftwerke AG (BKW), Bern, die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK), Baden, und die S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse (EOS), Lausanne, haben am 29. Dezember 1971 mit der Electricité de France (EdF) einen Vertrag über die Lieferung von Energie und über die Gewährung eines Darlehens für die erste Etappe des Kernkraftwerkes Fessenheim abgeschlossen. Das Kernkraftwerk Fessenheim befindet sich nur wenig oberhalb des Wasserkraftwerkes Fessenheim auf der linken Seite des Grand Canal d'Alsace, 25 km nordöstlich von Mülhausen, d. h. 50 km von der Schweizer Grenze bei Basel entfernt. Die erste Etappe besteht aus einer Einheit von rund 900 MW, wobei ein Druckwasserreaktor erstellt wird, der in den USA durch die Gesellschaft Westinghouse nach der Technik PWR entwickelt wurde. Die durch den Generator erzeugte elektrische Energie mit einer Spannung von 24 kV wird vor dem Abtransport von der Zentrale auf 380 kV transformiert. Das Kernkraftwerk Fessenheim wird an das westeuropäische Verbundnetz angeschlossen, dem die Schweiz angehört. Das Werk wird ausserdem mit allen notwendigen Hilfsanlagen